

Benutzungsordnung für die Aussenanlagen der Schulanlage

1. Freie Benutzung ausserhalb des Schulbetriebes

Der Aussenbereich der Schulanlagen (Rietwis, Sportanlage Rietwis und Hagacher) steht der Bevölkerung ausserhalb des Schulbetriebes für Freizeitaktivitäten zur Benutzung offen.

2. Benutzungszeiten

Grundsätzlich ist der Aufenthalt auf den Aussenplätzen der Schulanlagen ausserhalb des Schulbetriebes bis um 22.00 Uhr gestattet.

Auf der Sportanlage Rietwis ist an Freitag- und Samstagabenden der Aufenthalt bis um 24.00 Uhr erlaubt, sofern die Nachtruhe eingehalten wird.

3. Erlaubte Tätigkeiten

Erlaubt sind Sport und Spiele auf den Kinderspielplätzen, den Rasenplätzen, der Finnenbahn, den Leichtathletikanlagen, den Hartplätzen und der Volleyballanlage sowie freie Jugendtreffs.

4. Verboten ist

- Der Konsum von Alkohol
- Das Rauchen ist auf den Aussenanlagen der Schule generell verboten
- Der Konsum oder Handel von allen unter das Betäubungsmittelgesetz fallenden Stoffen
- Das Tragen oder Benützen aller Arten von Waffen und waffenähnlicher Gegenstände
- Das Entfachen von Feuer oder Abfeuern von Feuerwerkskörpern
- Das Liegenlassen von Abfällen
- Die Störung der Nachtruhe
- Das Befahren des Areals mit Motorfahrrädern
- Das Bemalen oder Besprayen der Gebäude und Anlagen
- Die mutwillige Beschädigung von Einrichtungen und Gebäuden
- Das Mitführen und Laufenlassen von Hunden (§ 9 Gesetz über das Halten von Hunden)

5. Ordnung

Die BenutzerInnen haben die Anlagen in sauberem Zustand zu verlassen. Die Abfälle sind in den bereitgestellten Abfallbehältern zu entsorgen.

6. Haftung

Die BenutzerInnen haben den Anlagen Sorge zu tragen. Sie haften für mutwillig verursachte Schäden an Geräten und Anlagen.

7. Wegweisung, Arealverbot, Strafanzeige

BenutzerInnen, welche sich nicht an diese Benutzungsvorschriften halten, werden durch die Mitarbeitenden der Schule und der Gemeinde oder den Ordnungsdienst vom Areal verwiesen. Im Wiederholungsfalle verfügt der Polizeivorstand ein Arealverbot. Bei strafbaren Handlungen erfolgt eine Strafanzeige bei der Kantonspolizei.

8. Vereine, Veranstaltungen, Jugendtreff

Für die Benutzung der Anlagen durch die Vereine, Veranstalter oder den Jugendtreff der Gemeinde, sind das Reglement über die Vermietung öffentlicher Räume und die Betriebsordnung für den Jugendtreff massgebend.